

# Information

Dieses Dokument liegt uns leider nicht in vollständiger Form vor. Aus diesem Grund fehlen eine oder mehrere Seiten.

I. An

4X

die Filmoberprüfstelle  
im Reichsministerium des Innern,  
Berlin.

E  
1/2  
I

Betreff:

Widerruf der Zulassung des Bildstreifens „Natur und Liebe“ für Jugendliche.

In München und Nürnberg ist im Laufe der letzten Zeit der Bildstreifen: „Natur und Liebe. Vom Urtier zum Menschen. Schöpferin Natur. Ein Film von Liebe und lebendigem Werden“, hergestellt von der Universum-Film- A.G. Berlin, vorgeführt worden. Der Film ist von der Filmprüfstelle Berlin unter Prüfnummer 17545 am 12.12.1927 zur öffentlichen Vorführung auch vor Jugendlichen zugelassen worden; er ist von der Bildstelle des Zentralinstituts für Erziehung und Unterricht, Berlin, am 21.12.1927 als Lehrfilm anerkannt worden mit der Bemerkung für die Unterrichtsbehörden: „Der Bildstreifen ist geeignet für Jugendpflege und Volksbildungsveranstaltungen. Im biologischen Unterricht ist der Bildstreifen verwendbar; doch muß es dem Lehrer,

Beilagen:

- 1 Zeitungsausschnitt;
- 2 Abschriften: Eingabe des Erzbischöfl. Kommissariats Nürnberg-Fürth vom 30.1.1928,
- Auszug aus der Eingabe des Erzbischöfl. Ordinariats Bamberg vom 16.2.1928 [von bis]

Vorher an  
das Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

zur gefl. Kenntnisnahme und etwaigen Erinnerung unter Bezugnahme auf die Randnoten vom 8. und 23.2.1928 Nr. VII 42248 und 7179 Z, die ich zu entnehmen bitte.

München, den 9. März 1928.

Staatsministerium des Innern.

*G. Schütz*

Unterrichts-Minist.

9. MRZ. 1928 10230

12

*Handwritten notes and signatures at the bottom of the page.*

der ihn als Lehrfilm verwenden will, überlassen bleiben, wie und für welche Lehrstufe er ihn auszunützen gedenkt."

Obwohl der Film nach den Anfangstiteln ~~an~~ sich auf die Mitwirkung zahlreicher Gelehrter stützen kann, hat er in der Presse keineswegs überall eine günstige Beurteilung gefunden; ich verweise auf die Besprechung im Bayer. Kurier vom 31.1.1928, die anliegt. Seitens der kirchlichen Oberbehörden in Nürnberg und Bamberg sind gegen den Film Beschwerden erhoben worden, weil er für Jugendliche nicht geeignet sei.

Wie eine Besichtigung des Bildstreifens ergeben hat, ist dieses Urteil als zutreffend anzusehen. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Film sich als Lehrfilm für Jugendliche über 18 Jahre, wie den Schutz des Lichtspielgesetzes nicht mehr genießen, oder für Erwachsene eignet; seine Zulassung zur öffentlichen Vorführung auch vor Jugendlichen schlechthin, durch die der Besuch auch Kindern von 6 Jahren an ermöglicht wird, ist m.E. ein Mißgriff, der der Richtigstellung bedarf. ~~Der Film enthält nicht nur Darstellungen, die abstoßend wirken, obwohl die eigentlichen Begattungsakte der Hirschkäfer, Iltisse, Heuschrecken, Tauben und die Geburt des Fohlens ausgeschnitten sind,~~ Ich verweise hier auf die Darstellung von Schlangen, die aus dem Ei schlüpfen und auf empfindliche Kinder einen unheil-

*Ungleich der Vorführung*

*Es mußte die Vorführung gestoppt werden, da sie unheilvoll ist.*

vollen Eindruck machen können, auf die Vorführung der widerlichen Abnormitäten von Menschen, die Darstellung des Geburtsvorganges (Zerschneiden der Nabelschnur) beim Menschen. Auch für größere Kinder scheinen mir nicht alle Darstellungen des Filmes erträglich; Knaben im Pubertätsalter werden die zahlreichen Darstellungen halbnakter Frauen, so bei der Schilderung der Steinzeit und der Pfahlbaumenschen, vermutlich mit anderen Augen ansehen als Erwachsene. Der Film gibt daher nicht nur für die jüngeren, sondern auch für die älteren ~~Altergenossen der~~ Jugendlichen zu Bedenken Anlaß; von seiner Vorführung ist, wenigstens bei bestimmten Teilen, die durch Sachverständige bei der Nachprüfung noch genauer zu bezeichnen sein werden, eine schädliche Einwirkung auf die sittliche, geistige und, soweit die Darstellung abstoßender Szenen in Frage kommt, auch die gesundheitliche Entwicklung der Kinder sowie eine Überreizung der Phantasie zu besorgen. Ich beantrage deshalb den ~~Hiderruf~~ <sup>zur Befreiung</sup> der Zulassung des Bildstreifens ~~vor~~ Jugendlichen oder wenigstens die Einschränkung dahin, daß der Film <sup>vor</sup> Jugendlichen über 16 Jahre und nur in geschlossenen Veranstaltungen und unter obligatorischem Vortrag eines Lehrers oder Arztes gezeigt werden darf; gemäß § 2 des Lichtspielgesetzes dürfte eine solche Beschränkung zulässig sein. Von dem Termin, an welchem über den Antrag entschieden wird, bitte ich den